

**Staatsvertrag
über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssi-
cherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Qualitätssicherung

(1) ¹Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. ²Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) ¹Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. ²Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

Artikel 2

Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) ¹Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. ²Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,

2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,

3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,

4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,

5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

Artikel 3

Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),

2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder

3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundsätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,

2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,

3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,

4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und

5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

²Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. ³Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) ¹Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. ²Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und

2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

²Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. ³Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. ⁴Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) ¹Das Verfahren wird dokumentiert. ²Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) ¹Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. ²Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) ¹Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,

2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für

a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie

b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,

3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,

4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,

5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),

6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie

7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5

Stiftung Akkreditierungsrat

(1) ¹Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung "Stiftung Akkreditierungsrat". ²Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen

Hochschulen. ³Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. ⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. ⁵Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.

2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.

3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.

4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.

6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6

Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) ¹Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) ¹Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. ²Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. ³Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7

Satzung; Geschäftsordnung

(1) ¹Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. ²Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9

Akkreditierungsrat

(1) ¹Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ³Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tariffrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. ⁵Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. ⁷Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. ⁹Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) ¹Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. ³Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) ¹Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. ⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. ²Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. ²Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ³Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. ⁴Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14 Aufsicht

¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. ²§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15 Evaluation

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16 Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. ²Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. ³Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) ¹Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. ²Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17 Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) ¹Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen

wurden, entsprechend. ²Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18

Schlussvorschriften

(1)¹ Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. ² Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2)¹ Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. ² Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. ³ Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3)¹ Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. ³Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 1.6.2017

Guiprid Trutzmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 1.6.2017

J. Bauer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 1.6.2017

Ludwig Anthe

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 1.6.2017

Dieter Wolke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 1.6.2017

Arden Fickens

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 1.6.2017

H. V.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 1.6.2017

P. Spitzer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 6.6.2017

E. Hellwig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 1.6.2017

Myriam Wirtz

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 20.06.2017

Franka Hoff

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 1.6.2017

Uwe Dreger

Für das Saarland:

Paris, den 1.6.2017

TM LS-LC

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 1.6.2017

A. Müller

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 1.6.2017

René Jahnke

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 1.6.2017

Steffen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 1.6.2017

Bodo

Begründung zum Staatsvertrag

**über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

I. Allgemeines

Zentrales Element des Ende der 1990er Jahre eingeleiteten Bologna-Prozesses ist eine externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre nach gemeinsamen europäischen Standards als Garant für eine hohe Studienqualität im europäischen Hochschulraum. Auf dieser Grundlage haben sich Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz 1998 auf die Akkreditierung gestufter Studiengänge als wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse verständigt. Der Staat nimmt in diesem System seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch die gem. § 9 Abs. 2 HRG beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wahr, die der Akkreditierung verbindlich zugrunde zu legen sind.

Mit der Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16.12.2004 haben die Länder die Aufgaben des Akkreditierungsrates auf eine nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichtende Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ übertragen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG haben sie für Bachelor- und Masterstudiengänge von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie für Bachelorausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien ebenfalls auf die Stiftung übertragen. Nordrhein-Westfalen hat daraufhin das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 erlassen, das am 26.02.2005 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluss vom 17.02.2016 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem getroffen. Inhaltlich wird der Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung, die nicht nur auf wissenschaftlich fachliche Kriterien beschränkt ist, sondern auch die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewertet, bestätigt. Mängel werden allerdings in der rechtlichen Umsetzung gesehen, da die für die Akkreditierung wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen seien. Hierzu ge-

hört die Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure sowie Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien. Das Gericht hat dabei nicht nur die Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz, die der Entscheidung zugrunde liegen, als nicht verfassungskonform beurteilt, sondern auch das Akkreditierungsstiftungsgesetz und die nur auf exekutiver Grundlage beruhende Verweisung hierauf durch die entsprechenden KMK-Vereinbarungen. Dem (nordrhein-westfälischen) Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31.12.2017 zu schaffen, die den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Regelungen fort.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kultusministerkonferenz für ein ländergemeinsames Vorgehen mit dem Ziel einer länderübergreifenden Gesamtlösung ausgesprochen. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der durch das Gericht gesetzten Vorgaben, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Qualitätssicherungssystem. Mit Beschluss vom 17.06.2016 hat sich die Kultusministerkonferenz zur Akkreditierung als einer Form der externen Qualitätssicherung bekannt. Sie hat Handlungsbedarf auf Seiten der Länder bestätigt und die Umsetzung der notwendigen rechtlichen Regelungen entsprechend den höchstrichterlichen Vorgaben als dringlich erachtet. Sie sieht zudem die Notwendigkeit der weiteren Optimierung des Akkreditierungssystems und hat sich deshalb darauf verständigt, neben den Vorschlägen zur rechtlichen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch Vorschläge zur Flexibilisierung des Systems der externen Qualitätssicherung und für größere Freiräume der Hochschulen sowie für eine Verschlinkung der Verfahren und eine Aufwands- und damit Kostenreduzierung zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Rechtsgrundlage für ein Akkreditierungssystem geschaffen, dem folgende Leitgedanken zugrunde liegen:

- primäre Verantwortung der Hochschulen für Qualitätssicherung und –
entwicklung in Lehre und Studium

- Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse
- Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels nach § 9 Abs. 2 HRG im Rahmen des Akkreditierungssystems
- Programm- und Systemakkreditierung als Akkreditierungsinstrumente sowie die Option zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung durch Akkreditierung (Experimentierklausel)
- Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 Qualitätssicherung

Der Staatsvertrag bezieht sich ausschließlich auf Akkreditierung als eine mögliche Form der Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre, die sich in der bisherigen Form bewährt hat und auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage gestellt wird. Neben der Qualitätssicherung durch Akkreditierung besteht Spielraum für andere Optionen der Qualitätssicherung (die jedoch nicht die mit dem Staatsvertrag verbundenen Wirkungen erzielen).

Abs. 1 unterstreicht die primäre Verantwortlichkeit von Hochschulen für die Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre. Abs. 2 ist Ausdruck der nach § 9 Abs. 2 HRG dem Staat obliegenden Verantwortung für die strukturelle Homogenität des Hochschulsystems als Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen und die Gewährleistung von Mobilität.

Mit Abs. 3 wird die gegenseitige Anerkennung der auf der Grundlage des Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge festgeschrieben.

Artikel 2 Grundlage und Maßstäbe

Art. 2 lässt eine Einbeziehung anderer als Bachelor- und Masterstudiengänge in die Akkreditierung zu und trägt damit der Entwicklung in der Systemakkreditierung Rechnung, die zum Teil bereits Studiengänge mit Staatsexamen einschließt. Die Vorschrift ist verfahrensneutral formuliert und gilt damit für alle Formen der Akkreditierung.

Art. 2 übernimmt die bisherige Zielsetzung der Akkreditierung: Einhaltung formaler Kriterien, fachlich inhaltlicher Standards und Berufsrelevanz, trennt jedoch zwischen den formalen Kriterien einerseits und den Kriterien der fachlich inhaltlichen Standards andererseits, die die Berufsrelevanz einschließen, wobei für Letztere ein peer review Verfahren der Beratung und Begutachtung vorgesehen wird.

Die formalen Kriterien (Abs. 2) greifen stichwortartig die Kernelemente der ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf. Die fachlich inhaltlichen Kriterien (Abs. 3) werden im Rahmen eines Zielkatalogs aufgeführt. Dieser beruht im Wesentlichen auf dem bisherigen Regelwerk des Akkreditierungsrates und benennt Kriterien, die auch das Bundesverfassungsgericht als mögliche Kriterien ausdrücklich als zulässig erwähnt. Die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist durch die Hochschule im Rahmen des Selbstberichts darzulegen (s. Art. 3 Abs. 2 Nummer 2).

Abs. 2 und 3 beschränken sich auf die Erwähnung der unabdingbaren und durch die Rechtsprechung gesicherten Kriterien, wobei die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erforderliche Konkretisierung einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Länder vorbehalten bleibt (Ermächtigungsgrundlage in Art. 4). Damit wird der Staatsvertrag entlastet und die Gefahr aufwendiger Änderungsverfahren reduziert. Die auch hinsichtlich der Konkretisierung gebotene Einheitlichkeit soll durch eine im Rahmen der KMK zu erarbeitende Musterverordnung gewährleistet werden.

Abs. 4 enthält eine rechtliche Klarstellung, dass landesrechtliche Regelungen, insbesondere z. B. prüfungsrechtliche Vorschriften, durch den Staatsvertrag nicht außer Kraft gesetzt werden und ggf. zusätzlich im Rahmen der Akkreditierung zu be-

rücksichtigen sind. Diese Klausel hat ihre Grundlage in den bisherigen Erfahrungen mit Akkreditierungsrat und Agenturen.

Artikel 3 Verfahren

Art. 3 Abs. 1 definiert die möglichen Akkreditierungsinstrumente (System- und Programmakkreditierung) ohne Präferenz für ein bestimmtes Verfahren und eröffnet zugleich die Möglichkeit für andere Akkreditierungswege, die ebenfalls den Kriterien nach Art. 2 verpflichtet sind (Experimentierklausel). Außerdem wird auch für diese Verfahren, für die die Kriterien des Art. 2 gelten, durch die Bezugnahme auf den Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung europäischer Qualitätsstandards (ESG) im Hinblick auf die Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den Regelungen des Staatsvertrages festgeschrieben. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn die Verfahren dem Art. 2, dem Abs. 2 Satz 1 sowie den in diesem Staatsvertrag und in der Rechtsverordnung nach Art. 4 festgelegten Grundsätzen zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft nicht entsprechen.

Abs. 2 normiert die Anforderungen an die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung einschließlich der Einbeziehung aller relevanten Stakeholder und fachlich affiner Hochschullehrerinnen und -lehrer in die Begutachtung, die durch EQAR-gelistete und vom Akkreditierungsrat zugelassene Agenturen erfolgt. Für alternative Verfahren i.S. von Abs. 1 Nummer 3 gelten die Vorgaben des Abs. 2 Satz 2 (Agenturpflicht) nicht.

Auch hinsichtlich des Verfahrens wird die nähere Ausgestaltung den Rechtsverordnungen der Länder im Hinblick auf die unter Art. 2 dargestellten Gründe überlassen.

Abs. 3: Die Entwicklung eines wissenschaftsadäquaten Verfahrens zur Benennung der begutachtenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird der HRK übertragen, die bereits im Rahmen der DFG etablierte und bewährte Verfahren praktiziert. Nähere Anforderungen zu den fachlichen Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen sind in den Rechtsverordnungen festzulegen (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4). Damit kann auf detaillierte Regelungen zur Gewinnung

von Gutachtern im Staatsvertrag verzichtet werden. Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates, in dem die Länder die Mehrheit stellen. Die Agenturen sind an das Verfahren gebunden.

Abs. 4 gewährt den Hochschulen ein Recht auf Stellungnahme vor der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates.

Abs. 5: Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung soll künftig differenziert werden zwischen Begutachtung und Erstellung des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen (System- und Programmakkreditierung) vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die künftig durch den Akkreditierungsrat erfolgen soll. Diese Maßnahme dient der Deregulierung und Effizienzsteigerung, da auf diese Weise eine konsistente Entscheidungspraxis auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien gefördert wird, indem die bisher häufig unterschiedlichen Agenturstandards entfallen. Ferner werden klare Rechtsverhältnisse zwischen den privatrechtlich organisierten Agenturen als Dienstleister für die Hochschulen und dem hoheitlich tätigen Akkreditierungsrat geschaffen. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert (Abs. 5 Satz 4), gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet wird (Abs. 7). Eine Abweichung von der Beschluss- und Bewertungsempfehlung bedarf der Begründung.

Die in Abs. 5 vorgesehene Aufteilung der das Verfahren abschließenden Entscheidung in die Feststellung der formalen Kriterien einerseits und der fachlich-inhaltlichen Kriterien andererseits folgt inhaltlich der Trennung dieser Kriterien in Art. 2. Die Aufteilung dient aber auch der Verfahrensökonomie: Die formalen Kriterien bedürfen keiner Prüfung durch die Gutachter der Agenturen, deren Einhaltung prüft die Geschäftsstelle der Agentur selbst und erstellt den Prüfbericht. Die Begutachtung betrifft nur den fachlich-inhaltlichen Teil. Damit werden die Gutachter von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Weiterhin knüpft der Staatsvertrag an diese Trennung auch bei der Festlegung von qualifizierten Mehrheiten der beteiligten Hochschullehrer an. Solche sind nur bei Entscheidungen erforderlich, bei denen es um die fachlich-inhaltlichen Fragen geht (Art. 4 Abs. 3 Satz 2).

Abs. 8: Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren erhebt der Akkreditierungsrat nach Maßgabe der Gebührenordnung (Art. 6 Abs. 4) von den Hochschulen Gebühren. Für die Hochschulen und das Akkreditierungssystem insgesamt ergeben sich damit folgende Konsequenzen: Neben den Gebühren für die Akkreditierungsentscheidung fallen für die Hochschulen Kosten für die Begutachtung durch die Agenturen an. Diese verringern sich jedoch durch den Wegfall der Entscheidungsfunktion gegenüber den bisherigen Entgelten, da die Verfahren bei den Agenturen weniger komplex angelegt werden können und der Aufwand sich damit reduziert. Zusätzlich ermöglicht der Staatsvertrag, die für die Begutachtung durch die Agenturen anfallenden Entgelte der Hochschulen ggf. zu begrenzen. So sieht die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zur Regulierung der Agenturentgelte vor, um die angestrebte Kostenreduzierung zu erreichen (Art. 4 Abs. 5).

Auch die Übertragung der Akkreditierungsentscheidung auf den Akkreditierungsrat ist grundsätzlich kostenrelevant, da durch die Prüfung der Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen im Akkreditierungsrat Aufwand für die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates entsteht. Dem steht jedoch ein erhebliches Maß an Aufwands- und damit Kostenreduzierung gegenüber, das sich insbesondere ergibt durch

- den signifikanten Rückgang der Programmakkreditierungen aufgrund des zunehmenden Trends zur Systemakkreditierung
- den Wegfall der bisherigen Verfahren zur Überwachung des Akkreditierungsgeschehens
- den Verzicht auf die Akkreditierung von Agenturen zugunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf der Basis der Mitgliedschaft in European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR), Art. 5 Abs. 3 Nummer 5
- den in der Programmakkreditierung inzwischen nahezu flächendeckenden Übergang auf weniger aufwendige Reakkreditierungen
- die Verlängerung der Reakkreditierungsfristen, die im Rahmen der Rechtsverordnungen vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich sowohl die für die Hochschulen als auch für das Gesamtsystem ergebenden Kosten zumindest nicht verteuern, perspektivisch in dem Maße, in dem die o. a. Rahmenbedingungen wirksam werden, sogar verringern können.

Abs. 6 regelt die Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten.

Artikel 4 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studiengangsakkreditierung

Art. 4 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der formalen und der fachlich inhaltlichen Kriterien sowie des Verfahrens, insbesondere zur Gewährleistung einheitlicher Standards für die Erstellung der Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen sowie für den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien. Diese sind Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung insbesondere der Programmakkreditierungen durch den Akkreditierungsrat und Grundlage für die gegenüber der bisherigen Akkreditierung von Agenturen deutlich gelockerten Zulassung.

Möglicher Regelungsinhalt der Rechtsverordnungen hinsichtlich der formalen Kriterien sind die ländergemeinsamen Strukturvorgaben, ggf. in modifizierter Form. Nähere Vorgaben zum Verfahren sind an den ESG auszurichten.

Für einzelne Studienbereiche können im Rahmen der Rechtsverordnungen besondere Regelungen vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere die Lehramtsstudiengänge sowie künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen (Abs. 2). Besondere Regelungen hinsichtlich der Akkreditierungsverfahren z. B. bei Lehramtsstudiengängen können ggf. auch im Rahmen von Abs. 3 Nummer 7 vorgesehen werden.

Weitere Regelungsgegenstände, die den Rechtsverordnungen vorbehalten werden, sind u. a.

- die Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsfristen
- die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder Reakkreditierung entzogen werden kann
- Sicherung der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer bei den Agenturen.

Abs. 4: Die Rechtsverordnungen können darüber hinaus – ggf. länderspezifisch – die im Rahmen der Experimentierklausel nach Art. 3 Abs. 1 Nummer 3 zugelassenen alternativen Akkreditierungsverfahren im Einzelnen regeln.

Abs. 5 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, im Rahmen der Rechtsverordnungen Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten zu treffen, um eine Begrenzung der Kosten zu ermöglichen. Eine entsprechende Rechtssetzungs-befugnis der Länder ergibt sich aus einer Annexkompetenz zum Hochschulrecht.

Abs. 6 schreibt die Einheitlichkeit der Rechtsverordnungen hinsichtlich der Regelungen zu den formalen Kriterien, zu den Sonderregelungen für bestimmte Studienbereiche, zum Verfahren sowie zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten vor, soweit dies für die Gewährleistung der staatlichen Verantwortung i.S. von Art. 1 Abs. 2 als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung und Gewährleistung der Mobilität erforderlich ist

Artikel 5 Stiftung Akkreditierungsrat

Art. 5 übernimmt den Inhalt der KMK-Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16.12.2004 (Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung der Länder durch die Stiftung) und beschreibt die Aufgaben der Stiftung.

Nach Art. 5 Abs. 1 wird die bestehende Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland nicht aufgelöst. Vielmehr wird diese Stiftung künftig als gemeinsame Einrichtung der Länder unter dem neuen Namen „Stiftung Akkreditierungsrat“ weitergeführt. Rechtstechnisch wird dies durch eine Änderung des nordrhein-westfälischen Stiftungerrichtungsgesetzes vom 15. Februar 2005 umgesetzt werden.

Wesentliche Aufgabe der Stiftung ist die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen sowie anderen im Rahmen der Experimentierklausel zugelassenen Akkreditierungsverfahren durch Verleihung des Siegels der Stiftung. An die Stelle der bisherigen Akkreditierung von Agenturen tritt gem. Abs. 3 Nummer 5 die Zulassung der Agenturen, die in Analogie zu dem gewerberechtlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht von dem Nachweis der Zuverlässigkeit abhängig gemacht wird. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in der Rechtsprechung hinreichend definiert, sodass er im Rahmen einer berufsregulierenden Regelung zulässig sein dürfte. Aus europarechtlichen Gründen gilt für die bei EQAR-registrierten Agenturen die Vermutung der Zuverlässigkeit, die jedoch widerlegt werden kann (Beweislastumkehr).

Die weiteren Aufgaben der Stiftung entsprechen im Wesentlichen dem derzeit geltenden Stiftungsgesetz.

Artikel 6 Stiftungsvermögen, Gebühren

Entspricht im Wesentlichen bisheriger Rechtslage; an der Beschlussfassung zur Gebührenordnung durch den Stiftungsrat ist die Kultusministerkonferenz zu beteiligen.

Artikel 7 Satzung; Geschäftsordnung

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 8 Organe der Stiftung

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 9 Akkreditierungsrat

Art. 9 Abs. 1 regelt die Aufgaben des Akkreditierungsrates, der insbesondere Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme akkreditiert und reakkreditiert. Dieser neuen Funktion entsprechend ist die Wissenschaft nunmehr mit acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen vertreten. Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung Rechnung getragen. Die Hochschulrektorenkonferenz ist zusätzlich mit einem Mitglied vertre-

ten. Abs. 4 sieht darüber hinaus eine doppelte Stimmführung der Vertreter der Wissenschaft bei Entscheidungen über die Einhaltung der fachlich inhaltlichen Kriterien vor, um die nach den höchstrichterlichen Vorgaben erforderliche Mehrheit der Wissenschaft sicherzustellen. Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung ist die Zugehörigkeit der Wissenschaftsvertreter mindestens zu den vier großen Fächergruppen der Geistes-, Gesellschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften festgeschrieben. Diese Regelung lässt Raum für Repräsentanten anderer, hiervon nicht erfasster Studienbereiche (z. B. Kunst).

Artikel 10 Vorstand

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 11 Stiftungsrat

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

Entspricht bisheriger Rechtslage und KMK-Beschlusslage. Die Vorgabe zum Quorum für die Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Stiftung bezieht sich auf die FMK.

Artikel 14 Aufsicht

Entspricht bisheriger Rechtslage

Artikel 15 Evaluation

Diese Vorschrift sieht eine regelmäßige Evaluierung des Akkreditierungssystems im Auftrag von KMK und HRK vor.

Artikel 16 Übergangsvorschriften

Nach Art. 18 tritt der Staatsvertrag im Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für die Zeit nach diesem Inkrafttreten muss entschieden werden, welche Rechtsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages noch laufenden und nicht beendeten Akkreditie-

rungsverfahren gelten. Nach Abs. 2 sind dies diejenigen Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Akkreditierung von Studiengängen gegolten haben.

Des Weiteren müssen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Rechtsverordnungen nach Art. 4 in Geltung gesetzt werden. Für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnungen besteht ein Bedürfnis, flexibel zu entscheiden, welches Recht hinsichtlich der Akkreditierung in diesem Zeitraum gelten soll. Dem trägt die RVO-Ermächtigung nach Abs. 2 Rechnung.

Artikel 17 Berufsakademien; Kirchen

Abs. 1 stellt sicher, dass die auch bisher in die Akkreditierung einbezogenen Ausbildungsgänge von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu Bachelorabschlüssen führen, in den Staatsvertrag einbezogen sind.

Abs. 2 sieht Ausnahmen für Studiengänge vor, die staatskirchenrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen unterliegen. Dies betrifft die theologischen Studiengänge und gewährleistet die Einhaltung der in Abstimmung mit den Kirchen gefassten „Eckpunkte für die Studienstruktur in den Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 hinsichtlich der Akkreditierung.

Artikel 18 Schlussvorschriften

Abs. 1 entspricht redaktionell angepasst der Regelung im Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung ohne die dort vorgesehenen Vorschriften zu den Folgen des Außerkrafttretens des Staatsvertrages.

Abs. 2 enthält eine Beitrittsklausel.

Bei Kündigung dieses Staatsvertrages durch ein Land bleibt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt (Abs. 3).